

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde

Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Nur per Email an: tlw@tlw.thueringen.de

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Bad Langensalza,
Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt; Unstrut-Hainich-Kreis**

Sehr geehrter

die Unterlagen zum o.g. Vorhaben haben wir aus der Sicht der Raumordnung geprüft.

Die Antragstellerin – UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG - beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von acht WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW im Raum zwischen Nägelstedt und Klettstedt.

Zu diesem Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 08.10.2019 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

Nunmehr bitten Sie im Rahmen der Abhilfeprüfung des gegen den Ablehnungsbescheid vom 24.02.2021 von der Fa. UKA eingelegten Widerspruchs um eine aktualisierte raumordnerische Bewertung.

In der raumordnerischen Stellungnahme vom 08.10.2019 wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben nicht in einem Vorranggebiet Windenergie befindet und somit dem Regionalplan Nordthüringen, Ziel Z 3-6 widerspricht. Diese Aussage ist weiterhin gültig.

Weiterhin ist festzustellen:

Der in der Stellungnahme vom 08.10.2019 benannte Entwurf des Regionalplans Nordthüringen vom 30.05.2018 ist in Bezug auf den hier relevanten Abschnitt 3.2.2 nicht mehr aktuell.

Darüber hinaus ist in die Bewertung einzustellen, dass gemäß § 245e Abs. 4 BauGB n. F. Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verlieren wird. Die außergebietliche Ausschlusswirkung steht der Errichtung von

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Telefon: 340

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3
Telefax 0361 57-3

tlw@tlw.thueringen.de

Ihr Zeichen:
26/Nae/3/8-2019/G,
11906-19-101

Ihre Nachricht vom:
15. Februar 2023

Unser Zeichen:
5090-340-8233/56-6

Weimar
16. März 2023

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlwwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Nach Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde ist diese Situation in Nordthüringen mit Inkrafttreten des § 245e Abs. 4 BauGB n. F. am 1. Februar 2023 gegeben.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis zum 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den Karten 3-2-1 bis 3-2-24 im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Dazu gehört – wie bereits im Entwurf von 2018 – das Vorranggebiet W-18 „Bad Langensalza/Großvargula“.

Mit dem o.g. Beschluss vom 13.07.2022 erfolgte allerdings eine Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes W-18, die westliche Grenze wurde um ca. 1,3 km in Richtung Osten verschoben.

Bezogen auf diesen Planungsstand ist im Abgleich mit der hier relevanten Karte 3-2-18 festzustellen, dass die Standorte der WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08 im Vorranggebiet W-18 liegen und somit dem künftigen Ziel Z 3-4 entsprechen.

Damit kann die o.g. Ausschlusswirkung des RP-NT der geplanten Errichtung der WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08 seit dem 1. Februar 2023 nicht mehr entgegengehalten werden.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 02 und 06 befinden sich deutlich außerhalb des Vorranggebietes W-18 und widersprechen damit dem künftigen Ziel Z 3-4.

Für die WEA 02 und 06 ist somit die für die anderen sechs WEA anzuwendende positive Vorwirkung des Planentwurfes (Sachlicher Teilplan Windenergie) nicht relevant bzw. nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)